

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Schweizerische Kraftübertragung A.-G. für Vermittlung und Verwertung von Elektrizität in Bern stellt das Gesuch, es möchte ihr die Bewilligung zur Ausfuhr folgender elektrischer Energiemengen aus ihrem Sammelnetz gestattet werden:

I. Nach dem **Elsass** an die Gesellschaften „Forces Motrices du Haut-Rhin S.-A.“, Mülhausen, und an die „Electricité de Strassbourg S.-A.“ in Strassburg:

- a) Eine Quote von maximal 9000 kW Sommerenergie, lieferbar normalerweise in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres während 180 Tagen, wovon an 150 Tagen zusammenhängend.
- b) Eine weitere Quote von 4500 kW täglicher Sommerabfallenergie, lieferbar in derselben Zeit, soweit diese Energie vorhanden ist.

Es soll der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. überdies gestattet sein, bei sehr günstigen Wasserverhältnissen mit der Energielieferung im Frühjahr einen Monat früher zu beginnen und sie im Herbst um zwei weitere Monate auszudehnen. Vom 1. Dezember bis Ende Februar soll unter allen Umständen eine Lieferung unterbleiben.

Die Bewilligung soll auf die Dauer von 20 Jahren erteilt werden.

II. Nach **Lothringen** an die „Compagnie Lorraine d'Electricité“ in Nancy:

- a) Eine Quote von 5500 kW 24-stündiger Sommerenergie über 6 Monate konstant vom 1. April bis 30. September.
- b) Eine Quote von 6500 kW Sommerabfallkraft, 24-stündig, über drei aufeinanderfolgende Monate konstant zur Verfügung in der Zeitdauer vom 1. April bis 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar soll unter allen Umständen eine Lieferung unterbleiben.

Die Dauer der Bewilligung soll 15 Jahre betragen.

Gemeinsame Bestimmungen: Diese Energiemengen bezieht die Schweizerische Kraftübertragung aus ihrem Sammelnetz und beabsichtigt sie den genannten Abnehmern über bestehende Anlagen in Delle und Laufenburg und über neue Anlagen der Gesellschaft zuzuführen.

Zunächst sollen ab Frühling 1921 im gesamten bis zu 8000 kW aus dem Kraftwerk Mühleberg an die französischen Unternehmungen abgegeben werden.

Für den Fall der Bewilligung dieses Ausfuhrgesuches verpflichten sich die genannten französischen Gesellschaften für fünf Jahre zur Lieferung von Kohlen zu Vorzugspreisen an die Schweizerische Kraftübertragung A.-G. in dem Sinne, dass für jede ausgeführte Kilowattstunde im Mittel 275 Gramm Industriekohle mit einem Heizwert von mindestens 6500 Kalorien abgegeben werden. Der Preis ist zu 75 % des jeweiligen Marktpreises der Kohle gleicher Provenienz loko Schweizergrenze angesetzt. Die Pflicht zur Lieferung dieser Kohlen besteht so lange, als der Preis der Tonne, franko verzollt Basel berechnet, nicht unter Fr. 100 schweizerischer Währung sinkt. Die gesuchstellende Firma verpflichtet sich, die Kohle den schweizerischen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. An Stelle dieser Kohlen sollen die französischen Gesellschaften nach Ablauf der fünf Jahre allenfalls an die Schweizerische Kraftübertragung kalorische Winterenergie abgeben. Eine bindende Zusicherung liegt indessen noch nicht vor.

Die Schweizerische Kraftübertragung A.-G. ist eingeladen worden, Vorschläge über die rationelle Verwendung dieser Kohle zu unterbreiten.

Entsprechend den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 1. Mai 1918 über die Ausfuhr elektrischer Energie wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, einen allfälligen Strombedarf für den Verbrauch im Inlande bis 12. März 1921 bei der unterzeichneten Amtsstelle anzumelden.

Bern, den 2. Februar 1921.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Aufruf.

Schmid, Johann Jakob, von Urnäsch, geboren den 12. November 1854, von Joh. Jakob und Anna Elisabeth Grubenmann, anfangs der 90er Jahre in Paris, ist seit 1896 nachrichtenlos abwesend;

Schmid, Johann Otto, von Urnäsch, geboren den 7. November 1871, illeg. von Katharina Friderika Schmid, geschieden von Sophie geb. Danioth, ist seit 1897 nachrichtenlos abwesend;

Schmid, Max Oskar, von Urnäsch, geboren den 3. August 1873, illeg. von Katharina Friderika Schmid, früher angeblich in München, ist seit 1895 nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 31. Januar 1921 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB werden hiermit die Vermissten selbst und ausser ihnen jedermann, der Nachrichten über die Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 3. Februar 1922 beim Gemeindehauptmannamt in Urnäsch zu melden.

Trogen, den 1. Februar 1921.

(1.)

(Appenzell A.-Rh.)

Die Obergerichtskanzlei.

Verschollenerklärung.

Schläpfer, Johann Jakob, ursprünglich von Wald (Appenzell A.-Rh.), seit 1861 Neubürger von Nordamerika, geboren den 10. Januar 1827, von Konrad und Anna Katharina Rechsteiner, seit 5. Februar 1861 nachrichtenlos abwesend, ist auf Grund erfolglos gebliebener Ausschreibung gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 31. Januar 1921 im Sinne von Art. 38 ZGB verschollen erklärt worden.

Trogen, den 1. Februar 1921.

(1.)

Die Obergerichtskanzlei.

Verschollenheitsruf.

Schwerzmann, Konrad Ludwig Silvan, Sohn des Schwerzmann, Eduard sel. und der Theresia Karol. Alb. Ross, von Zug, geboren zu München, den 29. März 1876, angeblich verheiratet seit 3. September 1904 mit Eunice geb. Handus, hat sich in den 1890er Jahren von Zug nach den Vereinigten Staaten von Amerika begeben, wo er sich in den Jahren 1897—1907 in New York, Brooklyn, Delta, Colona, Cortez und Denver aufgehalten und als Handlungs- oder Bureaugehilfe, Lehrer, Pfarrer der Methodisten-Kirche, zuletzt als Gesellschafter in der Firma Nelson & Schwerzmann in Denver betätigt haben soll. Am 23. Oktober 1907 soll er sich aus seiner Wohnung fortbegeben haben und seither von ihm keine Nachricht mehr eingegangen sein.

Auf Verlangen des Herrn Eduard Schwerzmann, Werkmeister in Bonstetten, wird hiermit der genannte Schwerzmann, Konrad Ludwig Silvan, sowie jedermann, der Nachrichten über ihn geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 31. Dezember 1921 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Nachricht eingehen, wird Schwerzmann, Konrad Ludwig Silvan, für verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn dessen Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 26. November 1920.

(3..).

Im Auftrage des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- soldung	An- meldungs- termin
Finanz- und Zoll- departement, Oberzolldirektion in Bern	Kanzleisekretär der eidg. Oberzolldirektion	Kenntnis des Zoll- dienstes; Beherrschung zweier Landessprachen	3700 bis 4800	19. Febr. 1921 (2..)
Finanz- und Zoll- departement, Oberzolldirektion in Bern	2 Revisoren II. Kl. der Ab- teilung Handels- statistik der Oberzolldirektion	Gute allgemeine Bildung; Erfahrung im Zolldienst und in zollstatistischen Arbeiten; Kenntnis zweier Landessprachen	3700 bis 4800	19. Febr. 1921 (2..)
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreis- direktion II in Schaffhausen	Vorstand des Hauptzollamtes Zürich-Eilgut	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	4200 bis 5600	19. Febr. 1921 (2..)
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreis- direktion IV in Lugano	Sekretär bei der Zollkreis- direktion Lugano	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	4200 bis 5400	12. Febr. 1921 (2..)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1921
Date	
Data	
Seite	187-190
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.